

Fraktionen im Gemeinderat

LBU/Grüne

Aktuelles im Internet unter www.lbu-diegruenen.de
Mail: info@lbu-diegruenen.de

Öffentliche Fraktionssitzung

Montag, 04.05.2026, 19.00 Uhr
Gasthaus "Zur Krone" (Nebenzimmer)

Es werden Tagesordnungspunkte der kommenden Gemeinderatsitzung besprochen (u.a. Ökopunkte-Pool Überlingen, Entgelte Musikschule) und es gibt die Möglichkeit, eigene Themen in die Diskussion einzubringen. Kommen Sie doch einfach einmal vorbei, wir freuen uns auf Sie!

Fraktion LBU/Die Grünen

Irene Alpes, Bettina Dreiseitl-Wanschura, Herbert Dreiseitl, Ulf Janicke, Andrej Michalsen, Bernadette Siemensmeyer, Walter Sorms

SPD

Termine, aktuelle Themen und Kontakt unter:
www.spd-ueberlingen.de

Einladung zum politischen Abend

Wir laden Sie herzlich zu unserem politischen Abend am **Dienstag, 05.05.2026 um 19:00 Uhr** ins "Nebenzimmer" des **Gasthauses Krone** ein.

Gesundheitsreform im Fokus - Dr. Rainer Röver gibt in einem Impulsvortrag einen kurzen Überblick über die Vorschläge der Expertenkommission und ordnet diese ein. Im Anschluss können Sie Fragen stellen und mitdiskutieren.

Im zweiten Teil informieren wir über die Themen der anstehenden Gemeinderatsitzung.

Ihre Meinungen, Ideen und Anregungen sind willkommen und gewünscht.

Wir freuen uns auf einen offenen Dialog und auf Ihr Kommen!

Amtliche Bekanntmachungen



3. Änderung der Satzung über „Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt" (Altstadtsatzung 2025)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Veröffentlichung im Internet mit öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bau, Technik und Verkehr der Stadt Überlingen hat am 15.09.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 3. Änderung der Satzung über „Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt" (Altstadtsatzung 2025) beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Am 15.09.2025 hat der Ausschuss für Bau, Technik und Verkehr der Stadt Überlingen in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 3. Änderung der Satzung über „Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt" (Altstadtsatzung 2025) in der Fassung vom 29.07.2025 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 74 Abs. 6 Landesbauordnung (LBO) beschlossen. Diese wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung der Satzung über "Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt" (Altstadtsatzung 2025) entspricht dem bisherigen Geltungsbereich der Satzung und umfasst im Wesentlichen die historische Altstadt. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- durch den Gondelehafen und die Befestigungsanlage beim Gallerturm, weiter zum Aufkircher Tor im Westen,
- durch die Aufkircher Straße, dem Stadtgraben zum Wagsauerturm, entlang der Kesselbachstraße sowie die Befestigungsanlage an der Rosenobelschanze und zwischen Rosenobelturm und St. Johannsturm im Norden,
- durch den St. Johanngraben und den Mantelhafen im Osten und
- durch den Bodensee im Süden.

Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist der nachfolgende Kartenausschnitt vom 18.04.2023 (maßstablos).

Ziel und Zweck der Änderung

Begründung

Die Reform der Landesbauordnung (LBO) „Novelle für schnelleres Bauen“ durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) m.W.v. 28.06.2025 bzw. 28.09.2025 hat entscheidende Konsequenzen für Örtliche Bauvorschriften und somit auch auf Regelungen der Altstadtsatzung 2024 in Bezug auf die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien. Mit dem neu eingeführten § 74 Abs. 1 S. 2 LBO wurde die geregelte Vorgabe verschärft. Bauliche Anlagen sind nunmehr nicht nur wie bisher grundsätzlich zuzulassen (damit waren Ausnahmen, Einschränkungen und Auflagen zur Gestaltung möglich), ab dem 28.09.2025 gilt eine uneingeschränkte Zulassung. Das bedeutet, dass jegliche Einschränkungen in Örtlichen Bauvorschriften bzw. der Altstadtsatzung in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien zur Unwirksamkeit der Satzung führt. Als Konsequenz hieraus müssen einige Textpassagen der rechtskräftigen Altstadtsatzung 2024 vom 24.10.2024 entsprechend gekürzt bzw. verändert werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB stehen die Unterlagen zum Entwurf zur 3. Änderung der Satzung über „Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt" (Altstadtsatzung 2025), bestehend aus dem Textteil vom 29.07.2025, dem Lageplan mit Geltungsbereich (Anlage 1 Stand 18.04.2023), Beispiele/Erklärungen (Anlage 2), Auflistung kenntnisgabepflichtiger Vorhaben (Anlage 3) sowie einer Pflanzliste (Anlage 4) **in der Zeit vom 04.05.2026 bis einschließlich 12.06.2026** auf der Homepage der Stadt Überlingen unter:

www.ueberlingen.de/aktuelle-beteiligungsverfahren-stadtplanung zur Einsicht und zum Download bereit.

Die obengenannten Unterlagen zur 3. Änderung der Satzung über „Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt" (Altstadtsatzung 2025) in der Fassung vom 29.07.2025 liegen darüber hinaus gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **in der Zeit vom 04.05.2026 bis einschließlich 12.06.2026** bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung und Klimaschutz, Bahn-

hofstraße 4, 1. Obergeschoss im Flur, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In diesem Veröffentlichungszeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Stellungnahmen zu den Inhalten der 3. Änderung der Satzung über „Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt“ (Altstadtsatzung 2025) (betreffend §§ 4, 8, 25 und 26 der Satzung) sollen elektronisch an bauleitplanung@ueberlingen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben werden oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es handelt sich hierbei um ein öffentliches Verfahren und die Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung behandelt. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung der Satzung über „Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt“ (Altstadtsatzung 2025) unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Informationen zum Datenschutz können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Überlingen unter „Aktuelle Beteiligungsverfahren“ eingesehen werden.

Überlingen, den 30.04.2026

gez. Thomas Kölschbach
Bürgermeister



Bebauungsplan „Kramer-Areal“ mit örtlichen Bauvorschriften

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 15.04.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Kramer-Areal“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 18.03.2026 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen. Diese werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Verfahrenswahl - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Das Bebauungsplanverfahren wird im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB werden erfüllt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von

- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde auf freiwilliger Basis durchgeführt. Ein Umweltbericht mit Eingriff-Ausgleichsbilanzierung gem. § 2a Nr. 2 BauGB liegt vor.

Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 5,7 ha umfassende Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand der Kernstadt Überlingen. Das Areal wird im Norden durch die „Nußdorfer Straße“, im Westen durch den Bebauungsplan „Schilfweg Ost“, im Süden durch die Trasse der Bodenseegürtelbahn und im Osten durch den „Askaniaweg“ begrenzt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2888/4, 2888/46, 2888/51, 2888/52, 2888/53, 2888/56, 2888/67, 2888/68, 2889/8 und 2889/12, Gemarkung Überlingen. Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der nachfolgende Kartenausschnitt vom 18.03.2026 (maßstabslos).